

## **Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 74**

### **4. Novelle der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung Ausgabe von QR-Codes**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit BGBl. II Nr. 111/2021 wurde die Schutzmaßnahmenverordnung erneut geändert. Die aktuelle Novelle enthält auch Sonderregelungen für das Land Vorarlberg, da hier die Infektionszahlen deutlich geringer sind als im Rest von Österreich. Diese sind im § 24 der Verordnung zu finden. Die folgende Übersicht stellt die Regelungen in Vorarlberg dar.

### **4. Novelle der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung**

Für die Gemeinden sind insbesondere folgende Änderungen von Interesse:

#### Sportausübung von Kindern und Jugendlichen

Zusammenkünfte bis zu 20 Personen unter 18 Jahren, um im Freien Sport zu machen, sind möglich. Weiters können bis zu drei volljährige Betreuungspersonen anwesend sein. In geschlossenen Räumen ist die Sportausübung durch bis zu 10 minderjährige Personen möglich. Dabei können zusätzlich zwei erwachsene Personen zur Beaufsichtigung anwesend sein. Bei der Sportausübung darf es zu keinem Körperkontakt kommen. Der Mindestabstand von zwei Metern ist grundsätzlich einzuhalten, er darf jedoch kurzfristig unterschritten werden. An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern die Höchstzahlen pro Zusammenkunft nicht überschritten werden und durch organisatorische Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

Findet die Zusammenkunft in geschlossenen Räumen statt, müssen Kinder über 10 Jahre und Jugendliche zur Teilnahme ein aktuelles negatives Testergebnis vorweisen.

Aktuell bedeutet:

- Beim Selbsttest („Wohnzimmertest“), der über die Plattform des Landes registriert wurde: Die Abnahme ist nicht länger als 24 Stunden her.
- Beim Antigentest durch eine befugte Stelle: Die Abnahme ist nicht länger als 48 Stunden her.
- Beim PCR-Test: Die Abnahme ist nicht länger als 72 Stunden her.

Die erwachsenen Betreuungspersonen haben dem Veranstalter spätestens alle sieben Tage einen negativen Antigentest oder einen PCR-Test vorzuweisen oder beim Kontakt mit den Kinder und Jugendlichen eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Maske zu tragen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zusammenkunft im Freien oder in geschlossenen Räumen stattfindet.

#### Pflichten des Vereins bzw. des Betreibers einer nicht öffentlichen Sportstätte

Bei den Trainings im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten hat der Verein oder der Betreiber der nicht öffentlichen Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Der Betreiber der Sportstätte bzw. der Verein hat die Kontaktdaten (Name und Telefonnummer oder E-Mailadresse) der Personen, die länger als 15 Minuten anwesend waren, zu erheben. Bei mehreren Personen aus demselben Haushalt reicht die Angabe der Kontaktdaten von einer Person aus dieser Gruppe. Weiters sind auch Datum und Uhrzeit der Besuche zu dokumentieren. Diese Daten sind der Bezirkshauptmannschaft auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Daten dürfen nur für diesen Zweck erhoben werden und nicht

für andere Zwecke verarbeitet werden. Die Daten sind entsprechend geschützt aufzubewahren und nach 28 Tagen zu vernichten.

#### Außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit

Zusammenkünfte bis zu 20 Personen unter 18 Jahren im Freien sind zulässig. Weiters dürfen bis zu drei volljährige Betreuungspersonen anwesend sein. In geschlossenen Räumen sind bis zu zehn Personen unter 18 Jahren und zusätzlich zwei erwachsene Personen zur Beaufsichtigung zulässig. An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern die Höchstzahlen pro Zusammenkunft nicht überschritten werden und durch organisatorische Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird. Der Mindestabstand von zwei Metern oder das Tragen von Schutzmasken kann entfallen, sofern dies im Präventionskonzept vorgesehen ist.

Kinder über 10 Jahre und Jugendliche müssen zur Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ein aktuelles negatives Testergebnis vorweisen können.

Aktuell bedeutet:

- Beim Selbsttest („Wohnzimmertest“), der über die Plattform des Landes registriert wurde: Die Abnahme ist nicht länger als 24 Stunden her.
- Beim Antigentest durch eine befugte Stelle: Die Abnahme ist nicht länger als 48 Stunden her.
- Beim PCR-Test: Die Abnahme ist nicht länger als 72 Stunden her.

Die erwachsenen Betreuungspersonen haben dem Veranstalter spätestens alle sieben Tagen einen negativen Antigentest oder einen PCR-Test vorweisen oder beim Kontakt mit den Kinder und Jugendlichen eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Maske zu tragen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zusammenkunft im Freien oder in geschlossenen Räumen stattfindet.

#### Pflichten des Veranstalters der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit

Es ist ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Der Veranstalter hat zusätzlich die Kontaktdaten (Name und Telefonnummer oder E-Mailadresse) der Personen, die länger als 15 Minuten anwesend waren, zu erheben. Bei mehreren Personen aus demselben Haushalt, reicht die Angabe der Kontaktdaten von einer dieser Personen. Weiters sind auch Datum und Uhrzeit der Besuche zu dokumentieren. Diese Daten sind der Bezirkshauptmannschaft auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Daten dürfen nur für diesen Zweck erhoben werden und nicht für andere Zwecke verarbeitet werden. Die Daten sind entsprechend geschützt aufzubewahren und nach 28 Tagen zu vernichten.

#### Veranstaltungen

Veranstaltungen dürfen nur mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen stattfinden. Es darf höchstens die Hälfte der vorhandenen Sitzplatzkapazität mit Personen besetzt werden, jedenfalls aber maximal mit 100 Personen. Die Personen haben während der Veranstaltung durchgehend eine zumindest dem FFP2-Standard entsprechende Schutzmaske zu tragen. Zwischen den Personen ist der Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Ist dies aufgrund der Sitzplatzanordnung nicht möglich, ist zwischen den Personen jeweils ein Sitzplatz frei zu lassen, sofern keine anderen geeigneten Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos bestehen. Die Verabreichung von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen ist untersagt.

Die Besucher:innen müssen zur Teilnahme an einer Veranstaltung ein aktuelles negatives Testergebnis vorweisen.

Aktuell bedeutet:

- Beim Selbsttest („Wohnzimmertest“), der über die Plattform des Landes registriert wurde: Die Abnahme ist nicht länger als 24 Stunden her.

- Beim Antigentest durch eine befugte Stelle: Die Abnahme ist nicht länger als 48 Stunden her.
- Beim PCR-Test: Die Abnahme ist nicht länger als 72 Stunden her.

Das Personal des Veranstalters hat spätestens alle sieben Tagen einen negativen Antigentest oder einen PCR-Test vorzuweisen oder beim Kontakt mit den Besucher:innen eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Maske zu tragen. Bei Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen ist darüber hinaus ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und umzusetzen und ein COVID-19-Präventionsbeauftragter zu bestellen. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten (Name und Telefonnummer oder E-Mailadresse) der Personen, die länger als 15 Minuten anwesend waren, zu erheben. Bei mehreren Personen aus demselben Haushalt reicht die Angabe der Kontaktdaten von einer dieser Personen. Weiters sind auch Datum und Uhrzeit der Besuche zu dokumentieren. Diese Daten sind der Bezirkshauptmannschaft auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Daten dürfen nur für diesen Zweck erhoben werden und nicht für andere Zwecke verarbeitet werden. Die Daten sind entsprechend geschützt aufzubewahren und nach 28 Tagen zu vernichten.

#### Proben und Aufführungen

Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum von minderjährigen Personen zuzüglich einer Betreuungsperson sind zulässig. Ebenso sind Proben und künstlerische Darbietungen mit Publikum zu beruflichen Zwecken erlaubt. Es ist ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Die Regelungen für die Arbeitsorte gemäß § 6 der Verordnung gelten sinngemäß.

#### Betriebsstätten mit mehr als 51 Personen

Betriebsstätten mit mehr als 51 Arbeitnehmer:innen haben bis zum 1. April ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Die Bestimmung gilt nicht für elementare Bildungseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung sowie für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden. Die Novelle tritt am 15. März 2021 in Kraft. Dem Informationsschreiben liegt ein Kunsttext der Schutzmaßnahmenverordnung in der ab 15. März geltenden Fassung bei. Eine kurze Übersicht finden Sie auch auf der Homepage des [Landes](#).

#### **Ausgabe von QR-Codes**

Nach Rücksprache mit dem Land kann mitgeteilt werden, dass von den Gemeinden auch nur der QR-Code ausgegeben werden kann. Dies insbesondere damit Personen, die bereits einen Selbsttest gekauft haben, diesen auch mit dem Testsystem des Landes verwenden und das Testergebnis einmelden können.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband  
Die Präsidentin  
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann